

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2012

Nr. 2012/934

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2011 Feststellung über das Zustandekommen der dreizehnten Änderung: LEBO und Erfahrungszuschlag bei befristet angestellten Assistenz- und Oberärzten**

---

### **1. Ausgangslage**

Die heute betreffend Leistungsbonus und Erfahrungszuschlag bei den befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten geltenden Bestimmungen des GAV sind unklar und bedürfen einer Präzisierung.

§ 258 lautet heute:

*§ 258. Leistungsbonus und Erfahrungszuschlag bei befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten*

<sup>1</sup>Befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten wird der Leistungsbonus pro rata temporis ausbezahlt. Massgebend als Bemessungsperiode ist die effektive Anstellungsdauer bis zum Ende der jeweiligen Mitarbeiterbeurteilungsperiode bzw. bis zum Austrittstermin. Umfasst die Anstellungsdauer weniger als sechs Monate, kann ein Leistungsbonus nur ausgerichtet werden, wenn die Ärztin oder der Arzt Sonderleistungen erbracht hat.

<sup>2</sup>Befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten wird der Erfahrungszuschlag nicht auf den 1. Januar, sondern jeweils nach 12-monatiger Anstellungsdauer, auf den 1. des darauffolgenden Monats gewährt.

In Absatz 1 wird ausgesagt, dass der Leistungsbonus für befristet angestellte Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte pro rata temporis ausbezahlt wird. Es fehlt aber der Hinweis darauf, wie sich der Leistungsbonus bemisst. Der Leistungsbonus soll bei diesen Ärzten gleich wie beim Staatspersonal bemessen werden, nämlich in Anlehnung an die Mitarbeitendenbeurteilung. Entsprechend ist dieser Absatz zu ergänzen.

Offen lassen die bisherigen Formulierungen auch, wie lange die erste und allfällig weitere Beurteilungsperioden dauern. Hier soll neu geregelt werden, dass die Beurteilungsperiode jeweils 12 Monate dauert. Das in Abweichung zum übrigen Staatspersonal und zwar deshalb, weil die meisten Anstellungen insbesondere der Assistenzärzte/ -innen für eine befristete Zeit von ungefähr einem Jahr erfolgen. Mit dieser Regelung erreichen die meisten Assistenzärzte/ -innen eine Beurteilungsperiode von mehr als sechs Monaten, was gemäss § 139 Absatz 2 mindestens erforderlich ist, um in der Regel einen Leistungsbonus zu erhalten.

Schliesslich wünschte die Leitung der Spitäler AG in Übereinstimmung mit dem Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte, dass mit den Assistenz- und Oberärzte/ -innen jeweils zu Beginn einer Beurteilungsperiode die Weiterbildungsziele konkret vereinbart werden. Diese sollen dann am Ende der Periode auch beurteilt werden.

## **2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)**

An verschiedenen Sitzungen (16. August 2010, 16. September 2010 und 22. Februar 2011) hat die GAVKO die nachfolgenden Änderungen des GAV beschlossen.

## **3. Zustimmung des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 3. April 2012 (RRB Nr. 2012/729) zugestimmt.

## **4. Zustimmung der Personalverbände**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

Siehe nächste Seite.

# Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der dreizehnten Änderung

RRB Nr. 2012/934 vom 8. Mai 2012

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

Stellt fest, dass die von der GAVKO an den Sitzungen vom 16. August 2010, 16. September 2010 und 22. Februar 2011 einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

## I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 258 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und –ärzten wird der Leistungsbonus in Anlehnung an die Mitarbeitendenbeurteilung festgesetzt und pro rata temporis ausbezahlt. Massgebend als Bemessungsperiode ist die effektive Anstellungsdauer bis zum Ende der jeweiligen Mitarbeitendenbeurteilungsperiode bzw. bis zum Austrittstermin. Umfasst die Anstellungsdauer weniger als sechs Monate, kann ein Leistungsbonus nur ausgerichtet werden, wenn die Ärztin oder der Arzt Sonderleistungen erbracht hat.

§ 258. Als Absätze 3 und 4 werden angefügt:

<sup>3</sup> Die Beurteilungsperiode dauert jeweils 12 Monate, gerechnet ab Anstellungsbeginn.

<sup>4</sup> Am Anfang jeder Beurteilungsperiode (erstmalig bei Anstellungsbeginn, spätestens bis zum Ende der Probezeit) werden auch die zu erreichenden Weiterbildungsziele vereinbart und am Ende jeder Beurteilungsperiode beurteilt.

## II.

Die Änderungen treten am 1. Juni 2012 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

---

<sup>1)</sup> BGS 126.3.

**Verteiler**

Personalamt (5)

Departemente

Staatskanzlei

Solothurner Spitäler AG (6)

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS